

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.90 vom 31. August 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.90

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.90 du 31 août 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.90 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2021 wurde A. _____ von der Steuerkom- mission Q. _____ für das Jahr 2019 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'900.00 und zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 21'000.00 veranlagt. Die Besteuerung erfolgte zum Tarif A.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 20. Dezember 2021 erhob A. _____ mit Schrei- ben vom 4. Januar 2022 Einsprache und beantragte, dass die Besteuerung zum Tarif B erfolge.

E. 2.1

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, wem der Elterntarif bei der Vereinbarung alternierender Obhut zu gewähren ist, besteht überwiegend aus schematischen Annahmen und stellt auf die Leistung von Unterhaltsbeiträgen ab (wofür das Scheidungs- oder Trennungsurteil zu konsultieren ist). Dieser Ansatz wird mit dem vorliegenden Entscheid auf die Berücksichtigung von als Naturalleistung erbrachter Unterhaltsbeiträge erweitert, für die sich keine erheblichen Bewertungsschwierigkeiten ergeben. Dabei wird der Elterntarif jenem Ehegatten gewährt, der bei einer Gesamtbetrachtung mehr an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder beiträgt.

E. 2.2

Im Rahmen der Vornahme einer Steuerveranlagung als Akt der Massenverwal- tung kann es nicht Aufgabe der Steuerbehörde sein, in jedem Einzelfall von sich aus Nachforschungen und Berechnungen dazu anzustellen, wer von den bei-

- 10 - den Elternteilen tatsächlich mehr an den Unterhalt der Kinder beiträgt (dies zu- mal auch deshalb, weil sich die entsprechenden Verhältnisse von Steuerperi- ode zu Steuerperiode ändern können). Selbst wenn zusätzliche Naturalleistun- gen in die Betrachtung mit einbezogen würden, wäre es jedenfalls Aufgabe des Ehegatten, der aufgrund behaupteter überwiegender Unterhaltsleistung den El- terntarif beansprucht, den Nachweis dafür anzutreten, dass die Zuteilung des Elterntarifs gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in seinem kon- kreten Fall den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung trägt, d.h. er selbst entgegen den schematischen Annahmen dieser Rechtspre- chung klarerweise zur Hauptsache den Unterhalt der Kinder bestreitet."

E. 2.3

Der Rekurrent bezahlte C._____ an den Unterhalt der beiden Kinder im Jahr 2019 CHF 36'000.00 (inkl. Kinderzulagen von CHF 4'800.00).

E. 2.4

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2020 wurde C._____ von der Steuerkommission G._____ für das Jahr 2019 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 62'000.00 veranlagt. Die Besteuerung erfolgte zum Tarif A. Der Rekurrent weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Ausführungen im Einspracheentscheid, wonach die definitive Veranlagung 2019 der geschiedenen Ehefrau noch nicht erfolgt sei, unzutreffend sind.

E. 2.5

Der Rekurrent beantragt, dass ihm der Tarif B zu gewähren sei, da er zur Hauptsache für die beiden Kinder aufgekomen sei.

E. 2.6

Die Vorinstanz hat eine Besteuerung des Rekurrenten zum Tarif B verneint. Zur Begründung führt sie zusammengefasst aus, dass der Rekurrent C._____ für die beiden Kinder Unterhaltsbeiträge bezahlt habe. Gemäss Rechtsprechung komme der Elternteil, der Unterhaltszahlungen erhalte, zur Hauptsache für die Kinder auf (vgl. Einspracheentscheid).
3.

E. 3

Mit Entscheid vom 14. Juni 2022 wies die Steuerkommission Q._____ die Einsprache ab.

E. 3.1.1

Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden (§ 43 Abs. 2 StG; Elterntarif). Diese Regelung entspricht weitestgehend der einschlägigen Norm des Bundesrechts (Art. 36 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]). Wo die bundessteuerrechtliche und die steuerharmonisierungsrechtliche Regelung im Wortlaut übereinstimmen, drängt sich im Grundsatz deren identische Auslegung auf. Dies ist im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung, die verlangt, dass Rechtsfragen im kantonalen und im eidgenössischen Recht mit Bezug auf die direkten Steuern nach Möglichkeit gleich beurteilt werden (vgl. BGE

- 6 - 133 II 114 E. 3.2). Obwohl es sich bei § 43 Abs. 2 StG um eine in die Zuständigkeit des Kantons fallende Tarifvorschrift handelt, ist es daher geboten, nicht nur die zu Art. 36 Abs. 2bis DBG ergangene Rechtsprechung, Kommentierungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu dieser Vorschrift zu beachten, sondern die beiden Vorschriften strikt gleichläufig anzuwenden (VGE vom 27. Januar 2020 [WBE.2019.171]).

E. 3.1.2

Zur Ehepaar- und Familienbesteuerung hat die ESTV ein Kreisschreiben erlassen (Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; nachfolgend KS Nr. 30). Beim KS Nr. 30 handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung, welche sich

an die mit dem Vollzug einer bestimmten öffentlichen Aufgabe betrauten Organe, insbesondere also an die Verwaltungsbehörden, richtet. Verwaltungsverordnungen statuieren keine neuen Rechte und Pflichten für Private, sondern bezwecken, Gewähr für eine einheitliche und rechtsgleiche Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen durch die Verwaltung zu bieten. In Nachachtung dieses Zwecks berücksichtigen auch die Gerichte Verwaltungsverordnungen bei der Auslegung des inländischen Rechts, obschon Verwaltungsverordnungen für die Gerichte an sich nicht verbindlich sind. Vorausgesetzt wird dabei immerhin, dass die betroffene Verwaltungsverordnung eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Mit anderen Worten weichen die Gerichte nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (BGE 146 I 105 E. 4.1).

E. 3.1.3

Für die Gewährung des Elterntarifs wird gemäss § 43 Abs. 2 StG ebenso wie nach Art. 36 Abs. 2bis DBG vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind im gleichen Haushalt zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Gemäss Rechtsprechung des aargauischen Verwaltungsgerichts hängt die Frage, ob eine steuerpflichtige Person mit ihrem Kind zusammenlebt, nicht vom formellen Wohnsitz des Kindes, sondern davon ab, ob dieses im Haushalt der steuerpflichtigen Person lebt (VGE vom 28. Februar 2000 [BE.1999.00264]). Dass der formelle Wohnsitz nicht ausschlaggebend ist, ergibt sich implizit auch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieser lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass für die Frage, welchem Elternteil bei alternierender Obhut der Elterntarif (Tarif B) zu gewähren sei, der Wohnsitz des Kindes entscheidend sei (BGE 133 II 305 E. 8.5 und 9.1

- 7 - = Pra 97 [2008] Nr. 39; BGE 141 II 338 E. 6.3 f. = Pra 105 [2016] Nr. 45). Das Bundesgericht geht vielmehr davon aus, dass bei alternierender Obhut beide Elternteile mit dem Kind "im gleichen Haushalt zusammenleben". Der Elterntarif ist (im Gegensatz zum Kinderabzug) unteilbar und kann nicht auf verschiedene steuerpflichtige Personen aufgeteilt werden. Damit ist insbesondere auch ausgeschlossen, dass der Elterntarif (ganz oder zum Teil) für dasselbe Kind bei beiden Elternteilen bzw. Obhutsberechtigten zur Anwendung gelangt (BGE 131 II 553 E. 3.4 = Pra 95 [2006] Nr. 78; BGE 133 II 305 E. 6.8 = Pra 97 [2008] Nr. 39; vgl. dazu auch KS Nr. 30 Ziff. 13.4.1). Dem KS Nr. 30 ist in Ziff. 13.4.2 zu entnehmen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge derjenige Elternteil zum Elterntarif besteuert wird, der die Unterhaltszahlungen erhält. Wiederholt wird diese Regelung ausserdem in Ziff. 14.5 mit der Überschrift "Besteuerung der getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern (zwei Haushalte) mit gemeinsamem minderjährigem Kind, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, mit oder ohne alternierende Obhut, mit Unterhaltszahlungen" und der zusätzlichen Prämisse, dass von einem Elternteil ein Abzug für Unterhaltsbeiträge geltend gemacht wird. Danach soll derjenige Elternteil zum Elterntarif besteuert werden, der die Unterhaltszahlung erhält (Ziff. 14.5.3; vgl. auch Übersicht im Basler Kommentar zum DBG, 4. Auflage, Basel 2022, Art. 36 N 361).

E. 3.1.4

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche überwiegend noch zum alten KS Nr. 7 der ESTV (per 21. Dezember 2010 ersetzt durch das KS Nr. 30, in dem diese Rechtsprechung nun Berücksichtigung findet) ergangen ist, sind die von einem Elternteil an

den anderen Elternteil bezahlten Kinderunterhaltsbeiträge beim Empfänger als eigene Ressourcen anzurechnen und von ihm zu versteuern. Deshalb gilt er auch als derjenige, welcher zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreitet. Die direkten Unterhaltskosten, für die der Unterhaltsbeiträge schuldende Elternteil während der alternierenden Obhut aufkommt, sind somit nicht Gegenstand besonderer Sozialabzüge. Nicht massgeblich ist unter diesem Blickwinkel, ob die alternierende Obhut im selben Ausmass wahrgenommen wird; der durch die Unterhaltsbeiträge geschaffene Status geht vor (BGE 133 II 305 E. 8.4 = Pra 97 [2008] Nr. 39). Die im selben Urteil getroffene Annahme, dass demjenigen Elternteil der ermässigte Tarif zu gewähren ist, der das höhere Einkommen erzielt, wenn keine Unterhaltsbeiträge bezahlt werden und die alternierende Obhut zu gleichen Teilen wahrgenommen wird, da der Elternteil mit dem höheren Einkommen bedeutender zum Unterhalt des Kindes beiträgt (BGE 133 II 305 E. 8.5 = Pra 97 [2008] Nr. 39), wurde in BGE 141 II 338 E. 6.3.2 = Pra 105 [2016] Nr. 45 präzisiert: Bei dieser Konsultation müsse, falls die Eltern zu gleichen Teilen zum Unterhalt des Kindes beitragen, der ermässigte Tarif demjenigen zukommen, welcher das niedrigere Einkommen habe. Dies begründete das Bundesgericht mit dem Umstand, dass das kleinere Einkommen proportional die bedeutendere Last

- 8 - trägt, wenn beide Elternteile die durch das Kind verursachten Kosten zu gleichen Teilen tragen (E. 6.3.1 in fine). Ausserdem stellte es mit Verweis auf BGE 131 II 553 E. 3.5 = Pra 95 [2006] Nr. 78 fest, dass für die Beurteilung der Höhe der Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nur das Scheidungsurteil berücksichtigt werden muss (BGE 141 II 338 E. 6.3.2 = Pra 105 [2016] Nr. 45). Schliesslich bestätigte das Bundesgericht in BGE 143 I 321 (2C_892/2016) E. 6.4 = Pra 107 (2018) Nr. 93 die in BGE 133 II 305 E. 8.4 getroffene Lösung, wonach es nicht willkürlich sei, anzunehmen, dass es sich bei dem Elternteil, der Unterhaltszahlungen erhält, um denjenigen handle, welcher den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

E. 3.1.5

Das aargauische Verwaltungsgericht hatte im Urteil vom 27. Januar 2020 [WBE.2019.171] die Konstellation zu beurteilen, in welcher beide Elternteile einander Beiträge an den Unterhalt der Kinder leisten, der Vater in Form von Geldzahlungen an die Mutter und Letztere durch Naturalleistung bzw. Überlassung ihres Hausteils. Angesichts der klaren Absicht des Gesetzgebers und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, den Elterntarif nur einem Elternteil zu gewähren, und zwar jenem, dem die Unterhaltsbeiträge als eigene Ressourcen anzurechnen seien und der deshalb als derjenige gelte, welcher den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreite, rechtfertigte es sich indessen, den Elterntarif für die Besteuerung bei dem Elternteil zur Anwendung zu bringen, welcher die höheren Unterhaltsbeiträge erhalte (VGE vom 27. Januar 2020 [WBE.2019.171]).

E. 3.2

Der Rekurrent führt aus, dass er in den Jahren 2016 und 2017 zum Tarif A und im Jahr 2018 zum Tarif B besteuert worden sei. Aus Letzterem kann der Rekurrent vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Steuerbehörden berechtigt und verpflichtet sind, die massgeblichen Verhältnisse bei jeder Veranlagung neu und ohne formelle Bindung an die früheren Veranlagungen zu beurteilen (Bundesgerichtsurteil vom 2. Oktober 2019 [2C_972/2018] E. 10.3.).

E. 3.3

Dem Rekurrenten kann nicht gefolgt werden, soweit er geltend macht, dass er zu 100 % für die Kosten der Kinder aufkomme. Denn die Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 36'000.00 (inkl. Kinderzulagen) sind C._____ als eigene Ressourcen anzurechnen (E. 3.1.4.). Im Gegenzug kann der Rekurrent die bezahlten Unterhaltsbeiträge gemäss § 40 Abs. 1 lit. c StG steuerlich abziehen.

E. 3.4

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann der Tarif B nicht beiden geschiedenen Elternteilen gewährt werden (E. 3.1.4.). Entgegen den Aus-

- 9 - führungen des Rekurrenten lässt sich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hingegen nicht explizit entnehmen, dass nicht beide geschiedenen Elternteile nach dem Tarif A (Alleinstehendentarif) besteuert werden können. Wenn beispielsweise beide geschiedenen Elternteile zufolge zivil- oder strafrechtlicher Einweisung des Kindes in ein Jugendheim mit diesem nicht im gleichen Haushalt zusammenleben, sind beide Elternteile nach dem Tarif A zu besteuern. Dem Rekurrenten ist indes zuzustimmen, dass in der vorliegenden Konstellation (beide Elternteile erfüllen die Voraussetzung, dass sie mit den Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben), grundsätzlich ein Elternteil nach dem Tarif B zu besteuern ist. Unabhängig davon, dass C._____ zum Tarif A besteuert wurde, kann dem Rekurrenten vorliegend der Tarif B allerdings nur gewährt werden, wenn er dafür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

E. 3.5

Vorliegend erhielt einzig C._____ Unterhaltsbeiträge für die Kinder; der Rekurrent bezahlte ihr diesbezüglich im Jahr 2019 CHF 36'000.00 (inkl. Kinderzulagen). Dass der Rekurrent im Jahr 2019 von seiner geschiedenen Ehefrau an den Unterhalt der Kinder Naturalleistungen erhielt, wird weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Gemäss der bundes- sowie verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt daher grundsätzlich C._____ als der Elternteil, welcher den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und demnach zum Elterntarif zu besteuern ist (E. 3.1.4. f.).

E. 3.6.1

Im VGE vom 27. Januar 2020 [WBE.2019.171] wird zudem Folgendes ausgeführt: "II. (...) 2.

E. 3.6.2

Der Rekurrent macht geltend, dass er ausschliesslich für die 50 % der Zeit, in welcher die Kinder bei der Mutter seien, dieser Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 36'000.00 bezahle. Für die 50 %, wo die Kinder bei ihm seien, habe er für alle Kosten aufzukommen. Er komme somit zu 100 % für die Kosten und zu 50 % für die Betreuungszeit auf. Dies entspreche der Hauptsache.

E. 3.6.3

Damit vermag der Rekurrent nicht nachzuweisen, dass er entgegen den schematischen Annahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 3.1.4. und E. 3.5.) klarerweise zur Hauptsache den Unterhalt der Kinder bestreitet. Zum einen trifft – wie bereits ausgeführt – nicht zu, dass der Rekurrent zu 100 % für die Kosten der Kinder aufkommt (E. 3.3.). Zum anderen vermag der Rekurrent weder darzulegen noch zu beweisen, dass er unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge von CHF 36'000.00 als eigene Ressourcen von

C._____ klarerweise zur Hauptsache den Unterhalt der Kinder bestreitet. Im Weiteren kann und darf bei der Beantwortung der Frage, wer zur Hauptsache für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, auch auf Durchschnittswerte abgestellt werden (VGE vom 20. Dezember 2021 [WBE.2021.243], mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Gemäss der Zürcher Kinderkosten-Tabelle des Amts für Jugend und Berufsberatung vom 1. Januar 2020 belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für zwei fünf- bis zwölfjährige Kinder im gleichen Haushalt auf CHF 1'250.00 pro Monat und Kind. Dies ergibt für die beiden Kinder des Rekurrenten durchschnittliche jährliche Unterhaltskosten von CHF 30'000.00, welche durch die Unterhaltsbeiträge von CHF 36'000.00 bereits gedeckt sind.

E. 3.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent im Jahr 2019 nicht zur Hauptsache den Unterhalt seiner beiden Kinder bestritt. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

- 11 - 4.

E. 4

Den Einspracheentscheid vom 14. Juni 2022 (Zustellung am 20. Juni 2022) hat A._____ mit rechtzeitigem Rekurs vom 10. Juli 2022 (Postaufgabe am 11. Juli 2022) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Er stellt den Antrag, dass der Steuertarif für das Jahr 2019 von Tarif A auf Tarif B gewechselt werde. Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 4.1

Der Rekurrent macht sodann geltend, dass sich der Steuerzahler begründet fragen könne, wer für die Koordination der Steuerämter in Sachen Datenaustausch zuständig sei. In der Replik führt der Rekurrent aus, dass er ein Urteil darüber erwarte, wer für die Beschaffung, Einsicht und das Bewerten von Fremddaten zuständig sei. Damit geht es dem Rekurrenten in der Sache wohl darum, sicherzustellen, dass sich die Steuerbehörden seines Wohnsitzes und jenes seiner geschiedenen Ehefrau betreffend Besteuerung nach den Tarifen A und B künftig untereinander absprechen.

E. 4.2

Die Steuerbehörden (das Kantonale Steueramt, das Gemeindesteuernamt und die Steuerkommission) unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen (§ 161 Abs. 1 StG). Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Steuerbezug (§ 161 Abs. 2 StG). Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der anderen Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten (§ 171 Abs. 1 Satz 1 StG). Sämtliche aargauischen Steuerbehörden erteilen untereinander die jeweils benötigten Auskünfte und gewähren entsprechend Akteneinsicht, auch wenn der Wortlaut von § 171 Abs. 1 StG dies nicht explizit erwähnt (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, Muri-Bern 2023, § 171 StG N 10).

E. 4.3

Gemäss § 171 Abs. 1 StG können die Steuerkommissionen im Hinblick auf die Besteuerung von geschiedenen Ehegatten mit Kindern nach den Tarifen A und B einander Auskünfte erteilen und gegenseitig Einsicht in Akten gewähren. Zudem kann das Kantonale Steueramt diesbezüglich Weisungen, Richtlinien und Merkblätter erlassen (§ 161 Abs. 2 StG; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 161 StG N 17).

E. 4.4

Das Spezialverwaltungsgericht ist nicht befugt, den veranlagenden Steuerbehörden Anweisungen zu erteilen (SGE vom 21. Oktober 2021 [3-RV.2019.184]; SGE vom 21. Mai 2015 [3-RV.2015.42]). Ebenso wenig ist es für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden zuständig. Zuständige Behörde ist das Departement Finanzen und Ressourcen, soweit die Amtsführung der Steuerbehörden betroffen ist (§ 161 Abs. 1 StG). Auf ein formelles Nichteintreten ist zu verzichten, da der Rekurrent zwar sinngemäss Ausführungen im Urteil betreffend Koordination der Steuerämter in Sachen Datenaustausch verlangt, jedoch nicht explizit

- 12 - beantragt, dass das Spezialverwaltungsgericht den veranlagenden Steuerbehörden diesbezüglich Anweisungen erteilt. 5. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 13 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 300.00, der Kanzleigebür von CHF 155.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 555.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q.____
Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 14 - Aarau, 31. August 2023 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fischer Fäs

E. 5

Die Steuerkommission Q.____ und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 6

A.____ hat eine Replik erstattet.

- 3 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2019. Massgebend für die Beurteilung sind das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG) und die Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000

(StGV). 2.

E. 9

Uhr, bis Sonntag, ca. 18 Uhr, bei der Mutter und beim Vater. Die Feiertage verbringen die Kinder ebenfalls abwechselungsweise bei der Mutter und beim Vater. Dieser Betreuungsmodus gilt auch während den Schulferien. Die Festlegung der konkreten Aufenthalte der Kinder bei ihren Eltern (insbesondere Wochenenden, Ferien eines Elternteils mit den Kindern, Feiertage etc.) erfolgt in der Regel im Voraus anhand eines konkreten Betreuungsplanes und soll die Bedürfnisse der Kinder und der Eltern berücksichtigen. Diesen Betreuungsplan erstellen die Eltern am Ende des Jahres für das Folgejahr. Die Eltern haben einander mindestens ein halbes Jahr im Voraus mitzuteilen, wann sie mit den Kindern Ferien verbringen möchten. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, die Kinder zu den abgemachten Zeiten bei sich zu haben, teilt dies der betroffene Elternteil dem anderen Elternteil rechtzeitig im Voraus mit.

3. Kinderkosten Die Kinderkosten werden wie folgt verteilt: Jeder Elternteil übernimmt die während des Zusammenlebens mit den Kindern auf seiner Seite anfallenden Kosten wie Wohnung, Einrichtung, Essen, Ferien, etc. Darüber hinaus verpflichtet sich der Gesuchsteller und Vater, der Gesuchstellerin und Mutter an den Unterhalt der Kinder D._____, geb. tt.mm.2010, und E._____, geb. tt.mm.2012, monatlich und monatlich im Voraus jeweils die folgenden Unterhaltsbeiträge pro Kind zu bezahlen: - je CHF 1'300.00 bis zur Mündigkeit. zuzüglich allfällig bezogene Kinderzulagen. Zurzeit bezieht der Gesuchsteller und Vater die Kinderzulagen. Sollten die Kinder im Zeitpunkt ihrer Mündigkeit noch in Erstausbildung stehen, verlängert sich die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers und Vaters bis zum Abschluss dieser Erstausbildung. Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages zu Gunsten des Kindes erfolgt an die Mutter und Gesuchstellerin, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und das Kind mit der Zahlung an die Mutter einverstanden ist. Im Falle von ausserordentlichen Bedürfnissen der Kindes gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB wie beispielsweise Kosten einer Zahnsperre, spezielle Therapie-

- 5 - oder Schulkosten, leistet der Vater einen zusätzlichen Unterhaltsbeitrag, welcher mindestens die Hälfte der zusätzlichen Kosten ausmacht. Die Eltern sprechen sich soweit möglich im Voraus ab betreffend die auf sie zukommenden Kosten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kinder (beispielsweise wird beim Kieferorthopäden im Voraus eine Offerte für eine allfällige Zahnsperrebehandlung eingeholt). (...)"

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.